

Kurztitel

Fremdenpolizeigesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 100/2005

§/Artikel/Anlage

§ 81

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Aufhebung der Schubhaft**

§ 81. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 80 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, gilt der ihr zugrunde liegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.